



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 24/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 20.03.2025



Kreis Dithmarschen



2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig- Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen vom 13.03.2025 folgende Satzungsänderung erlassen:

Die Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS) vom 19.03.2024 (Öffentliche Bekanntmachung Nr. 22/2024, Kreisblatt für Kreis Dithmarschen vom 22.03.2024), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 19.12.2024 (Öffentliche Bekanntmachung Nr. 01/2025, Kreisblatt für Kreis Dithmarschen vom 04.01.2025) wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührentabelle (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung) wird die folgende Tarifstelle ergänzt:

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz In Euro
45	Überprüfung von Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplänen nach §§ 3 Abs. 3 und 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der	

Tarif- stelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz In Euro
45.1	Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) i. V. m. DIN 14675 und DIN 14095 Für die Prüfung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten durch die Brandschutzdienststelle kann ab der 2. Nachprüfung eine Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 49 dieser Gebührentabelle erhoben werden.	

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 19.03.2025

gez. Thorben Schütt
Landrat

<https://www.dithmarschen.de>

